



## Hinweisblatt

### **Gesetz zur Neuregelung des Besoldungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt (BesNeuRG LSA) vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68)**

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

das Gesetz zur Neuregelung des Besoldungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt (BesNeuRG LSA) vom 8. Februar 2011 ist im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt verkündet worden (GVBl. LSA S. 68 ff.) und am 1. April 2011 in Kraft getreten. Es enthält in Artikel 1 ein neues Landesbesoldungsgesetz, welches das nach der Föderalismusreform fortgeltende Bundesbesoldungsgesetz ablöst. Ferner sind in einem Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BesVerSEG LSA) neben einigen Vorschriften zum finanziellen öffentlichen Dienstrecht (Versorgung, Beihilfe, Reise- und Umzugskosten) auch Überleitungs- und Zuordnungsvorschriften enthalten. Einzelheiten können Sie auch in einer kommentierten Gesetzesfassung nachlesen, zu der Sie mit einer Verknüpfung auf der Homepage des Finanzministeriums unter der Rubrik „Dienstrecht“ (<http://www.sachsen-anhalt.de/index.php?id=48314>) gelangen.

- **Ablösung des Besoldungsdienstalters durch das System der Erfahrungszeiten**

Das Besoldungsdienstalter wird durch ein System der Erfahrungszeiten abgelöst. Der Stufenaufstieg richtet sich künftig nach der absolvierten Dienstzeit. Die Festsetzung einer Erfahrungszeit erfolgt nur für Neueinstellungen sowie für Versetzungen vom Bund oder von einem anderen Land in den Landesdienst von Sachsen-Anhalt ab dem 1. April 2011.

- **Neue Tabelle in den Besoldungsordnungen A und R**

Die bisher geltende Tabelle enthält für die Ämter der Besoldungsordnung A und für die Besoldungsgruppen R 1 und R 2 eine neue Struktur mit einheitlich acht Stufen. Die Stufenlaufzeiten betragen zwei Jahre in der Stufe 1, jeweils drei Jahre in den Stufen 2 bis 4 und jeweils vier Jahre in den Stufen 5 bis 7.

Magdeburg, April 2011

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht  
vom:

Mein Zeichen: 15

Editharing 40  
39108 Magdeburg  
Tel.: (0391) 567-01  
Fax: (0391) 567-1195  
E-Mail:  
poststelle@mf.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
BLZ 810 000 00  
Konto 810 015 00

**Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)**

Besoldungs- gruppe	Stufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
<b>A 4</b>	1 726,70	1 774,57	1 822,41	1 860,91	1 899,59	1 938,29	1 976,98	2 013,82
<b>A 5</b>	1 740,33	1 801,59	1 849,21	1 896,80	1 944,42	1 992,02	2 039,64	2 087,25
<b>A 6</b>	1 780,54	1 849,40	1 919,46	1 974,89	2 030,31	2 085,74	2 146,47	2 198,73
<b>A 7</b>	1 856,97	1 917,58	2 000,20	2 082,82	2 165,43	2 248,05	2 309,75	2 373,78
<b>A 8</b>	1 970,70	2 044,12	2 150,78	2 257,46	2 364,07	2 438,38	2 512,63	2 588,85
<b>A 9</b>	2 096,87	2 169,09	2 286,22	2 403,34	2 520,47	2 599,95	2 679,43	2 759,42
<b>A 10</b>	2 256,15	2 356,29	2 502,69	2 649,09	2 794,07	2 896,95	2 998,39	3 101,42
<b>A 11</b>	2 594,39	2 742,87	2 893,47	3 044,07	3 145,56	3 251,13	3 354,62	3 460,52
<b>A 12</b>	2 787,01	2 964,58	3 143,41	3 322,24	3 444,12	3 569,04	3 692,44	3 819,62
<b>A 13</b>	3 283,84	3 448,77	3 616,10	3 783,42	3 899,51	4 015,59	4 131,52	4 246,87
<b>A 14</b>	3 454,96	3 669,48	3 885,96	4 102,44	4 251,99	4 401,52	4 551,07	4 703,76
<b>A 15</b>	4 228,83	4 420,35	4 568,86	4 717,35	4 865,85	5 014,35	5 162,85	5 312,80
<b>A 16</b>	4 666,26	4 888,86	5 060,36	5 231,87	5 403,37	5 574,89	5 746,40	5 919,90

**Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)**

Besoldungs- gruppe	Stufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
<b>R 1</b>	3 360,24	3 909,25	4 458,28	4 656,78	4 855,28	5 053,78	5 252,28	5 450,78
<b>R 2</b>	-	4 520,72	4 952,53	5 151,03	5 349,53	5 548,03	5 746,53	5 945,03

- **Überleitung in die neue Besoldungstabelle**

Die Grundgehälter der am 31. März 2011 im Landesdienst vorhandenen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter werden in die neue Besoldungstabelle übergeleitet. Das Grundgehalt wird entweder einer Stufe der neuen Tabelle (sofern Ihr bisheriges Grundgehalt auch in der neuen Tabelle in einer *Stufe* ausgewiesen ist) oder einer *Zuordnungsstufe* (sofern Ihr bisheriges Grundgehalt in der neuen Tabelle in keiner Stufe ausgewiesen ist) zugeordnet. Ihr Grundgehalt ändert sich demnach nur, wenn Sie entweder im April 2011 oder in den folgenden Monaten im Besoldungsdienstalter gestiegen wären. Wenn Sie sich im Zeitpunkt der Überleitung bereits in der Endstufe oder in der vorletzten Stufe befinden, ergeben sich deshalb für Sie keine Änderungen aus dem neuen Recht.

Beispiel für die Zuordnung zu einer Stufe:

Eine Beamtin der Besoldungsgruppe A 8 wird aus der Dienstaltersstufe 7 mit einem Grundgehalt in Höhe von 2 364,07 Euro der Stufe 5 der neuen Grundgehaltstabelle (ebenfalls ein Grundgehalt in Höhe von 2 364,07 Euro) zugeordnet. Ebenso erfolgt eine Zuordnung der jeweiligen Endstufe zum Grundgehalt der neuen Endstufe.

Beispiel für die Zuordnung zu einer Zuordnungsstufe:

Eine Beamtin der Besoldungsgruppe A 8 wird aus der Dienstaltersstufe 6 mit dem Grundgehalt in Höhe von 2 279,75 Euro der Zuordnungsstufe 4a (ebenfalls ein Grundgehalt in Höhe von 2 279,75 Euro) zugeordnet. Diese Zuordnungsstufe liegt zwischen der Stufe 4 (Grundgehalt:

2 257,46 Euro) und der Stufe 5 (Grundgehalt: 2 364,07 Euro). Aus diesem Grund trägt die Zuordnungsstufe die Bezeichnung „4a“.

Sie können der Anlage 1 zum Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BesVersEG LSA) entnehmen, in welche Stufe bzw. Zuordnungsstufe Sie übergeleitet werden (GVBl. LSA S. 68, 112 ff.).

- **Verlassen der Stufen bzw. Zuordnungsstufen;  
Sonderregelungen zum Erhalt des Lebenserwerbseinkommens**

Die in den o. g. Beispielen dargestellte Stufe bzw. Zuordnungsstufe wird in dem Zeitpunkt verlassen, in dem der Aufstieg im Besoldungsdienstalter erfolgt wäre. Es wurden vom Gesetzgeber Sonderregelungen verabschiedet, um sicherzustellen, dass sich Ihr Lebenserwerbseinkommen im Vergleich zum bisherigen Recht nicht vermindert:

#### Verkürzung der Erfahrungszeit um ein oder zwei Jahre:

Bei einer Verkürzung der Erfahrungszeit werden durch eine kürzere Stufenlaufzeit die darauf folgende und auch die weiteren Stufen schneller erreicht. Verkürzungen erfolgen entweder um ein oder zwei Jahre und sind in der Spalte 5 der Anlage 1 zum BesVersEG LSA (GVBl. LSA S. 68, 112 ff.) ausgewiesen.

#### Beispiel:

Eine Beamtin der Besoldungsgruppe A 8 wird aus der Dienstaltersstufe 8 mit dem Grundgehalt in Höhe von 2 420,27 Euro der Zuordnungsstufe 5a (Grundgehalt: 2 420,27 Euro) zugeordnet. Sie verlässt die Zuordnungsstufe 5a in dem Zeitpunkt, in dem sie im Besoldungsdienstalter in die Dienstaltersstufe 9 aufgestiegen wäre, und steigt in die Stufe 6 auf. Die Stufenlaufzeit in der Stufe 6 beträgt vier Jahre. Die Erfahrungszeit verkürzt sich jedoch um zwei Jahre (ausgewiesen in der Anlage 1 zum BesVersEG LSA, Spalte 5 zur Besoldungsgruppe A 8, Dienstaltersstufe 8), so dass bereits nach weiteren zwei Jahren der Aufstieg in die Stufe 7 erfolgt.

#### Zahlung des Grundgehalts aus der nächsten Stufe unter Verbleib in der bisherigen Stufe

Die Zahlung des Grundgehalts aus der nächsten Stufe unter Verbleib in der bisherigen Stufe wirkt sich nur kurzfristig genau so aus wie die Verkürzung der Erfahrungszeit, weil das Grundgehalt der nächsthöheren Stufe früher bezogen wird. Aber die weiteren Stufen und auch das Endgrundgehalt werden nicht schneller erreicht.

#### Beispiel:

Eine Beamtin der Besoldungsgruppe A 9 wird aus der Dienstaltersstufe 4 mit dem Grundgehalt in Höhe von 2 242,13 Euro der Zuordnungsstufe 2a (Grundgehalt: 2 242,13 Euro) zugeordnet. Sie verlässt die Zuordnungsstufe 2a in dem Zeitpunkt, in dem sie im Besoldungsdienstalter in die Dienstaltersstufe 5 aufgestiegen wäre, und steigt in die Stufe 3 auf. Die Stufenlaufzeit in der Stufe 3 beträgt drei Jahre. Diese verkürzt sich nicht, aber ab Beginn des dritten Jahres in der Stufe 3 wird bereits das Grundgehalt der Stufe 4 gezahlt. Im Ergebnis erhält diese Beamtin das Grundgehalt der Stufe 3 nur zwei Jahre (an Stelle von drei Jahren) und das Grundgehalt der Stufe 4 sogar vier Jahre (an Stelle von drei Jahren).

#### Überspringen einer Stufe

Ein Überspringen einer Stufe bewirkt, dass nach der Zuordnung zu einer Stufe oder Zuordnungsstufe der Aufstieg nicht in die nächste, sondern in die übernächste Stufe erfolgt.

#### Beispiel:

Ein Beamter der Besoldungsgruppe A 6 wird aus der Dienstaltersstufe 5 mit dem Grundgehalt in Höhe von 1 989,63 Euro der Zuordnungsstufe 4a (Grundgehalt 1 989,63 Euro) zugeordnet. In der Spalte 4 der Anlage 1 zum BesVersEG LSA ist zur Besoldungsgruppe A 6 nicht die folgende Stufe 5, sondern die Stufe 6 als nächste Stufe ausgewiesen. Dies bedeutet, dass die Stufe 5 nicht durchlaufen wird, sondern der Aufstieg von der Zuordnungsstufe 4a in die Stufe 6 erfolgt.

### Zuordnungsregelungen für die Besoldungsordnung R

Die Zuordnungstabellen sind in der Anlage 2 zum BesVersEG ausgewiesen. Zusätzlich zu den o. g. Instrumenten gibt es auch ein Überspringen zweier Stufen:

Beispiel:

Ein Richter in einem Amt der Besoldungsgruppe R 1 wird in der Lebensaltersstufe 41 der Zuordnungsstufe 3a zugeordnet. Am Ersten des Monats der Vollendung des 43. Lebensjahres erfolgt ein Aufstieg in die Stufe 6. Die Stufen 4 und 5 werden nicht durchlaufen.

### Kurzfristige Erwartungsverluste im Einkommen möglich

Die Wahrung des Lebenserwerbseinkommens bezieht sich auf Hochrechnungen bis zum 65. Lebensjahr. Es ist nicht ausgeschlossen, dass durch die Überleitung die nächste Stufensteigerung erst mal niedriger ausfällt als sie nach bisherigem Recht erfolgt wäre. Bei weiterer Betrachtung des Lebenserwerbseinkommens werden die kurzfristig auftretenden Verluste mittel- und langfristig wieder ausgeglichen.

Beispiel:

Ein Beamter der Besoldungsgruppe A 9 in der Dienstaltersstufe 3 mit dem Grundgehalt in Höhe von 2 152,17 Euro wird der Zuordnungsstufe 1a (Grundgehalt: 2 152,17 Euro) zugeordnet. Nach altem Recht wäre er in die Dienstaltersstufe 4 mit dem Grundgehalt in Höhe von 2 242,13 Euro um 89,96 Euro gestiegen. Aufgrund der Überleitung verlässt er die Zuordnungsstufe 1a (Grundgehalt 2 152,17 Euro) und steigt in die Stufe 2 (Grundgehalt: 2 169,09 Euro) auf. An Stelle des erhofften Aufstiegs im Grundgehalt um 89,96 Euro beträgt dieser nur 16,92 Euro. Dieser scheinbare Verlust von monatlich 73,04 Euro wird jedoch dadurch ausgeglichen, dass die Stufenlaufzeit in der Stufe 2 von drei Jahren um zwei Jahre auf ein Jahr verkürzt wird. Ferner sind auch die weiteren Stufenaufstiege für diesen Beamten günstiger. So erreicht der Beamte die Endstufe der Besoldungsgruppe A 9 bereits in einem Alter von 46 Jahren (nach bisherigem Recht wäre die Endstufe erst drei Jahre später erreicht worden).

- **Ihre Mitwirkung**

Einige gesetzliche Änderungen sind nur mit Ihrer Mitwirkung umsetzbar.

### Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaften mit der Ehe

Durch das Gesetz wurden die eingetragenen Lebenspartnerschaften mit der Ehe in der Besoldung und Versorgung rückwirkend zum 3. Dezember 2003 gleichgestellt. Sollten Sie in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, erhalten Sie den Familienzuschlag der Stufe 1 rückwirkend auch dann, wenn Sie Ihre eingetragene Lebenspartnerschaft bisher noch nicht mitgeteilt haben, aber nun Ihren Familienstand anzeigen und die Lebenspartnerschaftsurkunde beifügen.

### Familienzuschlag der Stufe 1

Beim Familienzuschlag der Stufe 1 (Verheiratetenbestandteil) beschränkt das neue Gesetz die Konkurrenzregelung auf die Fälle, in denen beide Eheleute Besoldung oder Versorgung (unabhängig davon, ob von demselben oder von einem anderen Dienstherrn) beziehen. Sollte Ihre Ehegattin oder Ihr Ehegatte aufgrund eines Arbeitsverhältnisses (z. B. durch einen Arbeitsvertrag mit einer karitativen Einrichtung) ebenfalls einen Verheiratetenbestandteil im Arbeitsentgelt erhalten, dann führt dies künftig nicht mehr zur Halbierung Ihres Familienzuschlages in der Besoldung. Da sich diese Fälle kurzfristig nicht ermitteln lassen, bitten wir um Mitteilung, sofern Sie den Familienzuschlag der Stufe 1 bisher gekürzt erhielten, weil Ihr Ehegatte oder Ihre Ehegattin aufgrund eines Arbeitsvertrages ebenfalls einen Anspruch auf einen Verheiratetenbestandteil im Arbeitsentgelt hat. In diesen Fällen erhalten Sie dann künftig die Stufe 1 des Familienzuschlages in ungekürzter Höhe.

Mit freundlichen Grüßen  
Ministerium der Finanzen